

An das
Land Steiermark
Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement
z.Hd. Mag.^a Ines Wünsch-Brandner
Friedrichgasse 9
8010 Graz

per E-Mail: abt08gp_legistik@stmk.gv.at
in Kopie: begutachtung@stmk.gv.at

Postfach 1030
Fax 05 7799-2487

Gesundheit, Pflege und Betreuung

Internet: www.akstmk.at
E-mail: gesundheit-pflege-betreuung@akstmk.at
Bankverbindungen:
BAWAG P.S.K.
IBAN AT02 1400 0862 1006 0016
BIC BAWAATWW
DVR: 0096440

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, SachbearbeiterIn	Durchwahl	Datum
ABT08GP-15.1-173/2012-8	47 1 08/14	2444	03.04.2014
Betrifft:	Hr. Mag. Gratzner/Schi		

**Entwurf Personalausstattungsverordnung – StPHG,
Novellierung**

Sehr geehrte Frau Mag.^a Wünsch-Brandner,

die Arbeiterkammer Steiermark nimmt zu oben genannten Entwurf wie folgt Stellung.

Als positiv werden insbesondere folgende Vorschläge beurteilt:

- Umsetzung der Verordnungsermächtigung betreffend das Ausmaß des Anstellungsverhältnisses für Pflegedienstleitungen
- Konkretisierung von Aufgaben und Qualifikation der Heimleitung

Kritisch gesehen werden seitens der Arbeiterkammer Steiermark folgende Neuerungen:

- Nichtberücksichtigung der namhaft zu machenden stellvertretenden Pflegedienstleitung bei der Berechnung des Personalschlüssels
- Fehlende Anrechnungsbestimmungen bestehender Qualifikationen für HeimleiterInnen

Zu den einzelnen Bestimmungen nimmt die Arbeiterkammer Steiermark wie folgt Stellung:

ad §3a

Ausdrücklich begrüßt wird die Klarstellung, dass die Pflegedienstleitung gem. Abs. 3 nicht bei der Berechnung des Personalschlüssels mit zu berücksichtigen ist. Dies spiegelt auch die Praxis wieder. Die vorliegende Neuregelung lässt jedoch jene Fälle außer Acht, in denen ein/e namhaft zu machende Mitarbeiter/in für die Pflegedienstleitung stellvertretend tätig wird. Auch die im Rahmen der Stellvertretung erbrachten Arbeitszeitaufwände sind konsequenterweise bei der Personalschlüsselberechnung auszuklammern. Dies ist nicht nur in Zusammenhang mit bekannten Absenzen (z.B. Urlaub, Krankenstand, Fortbildung), sondern darüber hinaus für alle jene Arbeitszeitaufwände seitens der Stellvertretung von Bedeutung, in denen die Pflegedienstleitung infolge des aliquotierten Anstellungsverhältnisses nicht vor Ort ist.

ad §3c

Die Arbeiterkammer Steiermark begrüßt auch das Vorsehen von Qualifikationsvoraussetzungen für HeimleiterInnen. Da HeimleiterInnen regelmäßig mit der Organisation und Planung von Personal befasst sind, regt die Arbeiterkammer an, die rudimentäre Aufzählung von Heimleiterkompetenzen in Abs. 1, Zahl 3, zumindest um die Kompetenz der „Personalwirtschaft“ zu ergänzen.

Aus der täglichen Praxis, bestätigt aus einzelnen Studien, zeigt sich, dass gerade Personaleinsatzplanungskompetenzen für die Arbeitszufriedenheit der Beschäftigten und für die Qualitätssicherung in der Betreuung von enormer Bedeutung sind. Eine professionelle Personalplanung trägt vor allem dazu bei, dass die für MitarbeiterInnen sehr belastenden kurzfristigen Personaleinsatzänderungen hin angehalten werden können. Zudem findet sich das Ausbildungsfach Personalwirtschaft auch im Rahmencurriculum für die Heimleiterqualifikation des E.D.E.

Im Hinblick auf die föderale und ausbildungsträgerspezifische Vielfalt möglicher Heimleiterausbildungen und den damit naturgemäß verbundenen Komplikationen wird angeregt, dass in Zahl 3 nur „anerkannte“ Heimleiterausbildungen als geeignet gelten. Soweit die Anzahl künftiger Absolventen absehbar ist, wären Ausbildungsanerkennungen einmalig und damit ressourcenschonend von der fachlich zuständigen Behörde vorzunehmen. Eine entsprechende Textierung wäre vorzusehen.

Vor dem Hintergrund, dass es derzeit kein gesetzlich geregeltes Berufsbild für HeimleiterInnen gibt, ist es für die Erwerber von Heimleiterqualifikationen gerechtfertigt und zweckmäßig, dass allfällig bereits erworbene (Teil-) Qualifikationen auch entsprechend angerechnet werden, sofern sie nach Inhalt und Umfang einzelnen Teilen der Heimleiterausbildung gleichwertig sind. Mangels berufsrechtlicher Bestimmung bestünde ohne eine entsprechende Regelung die Gefahr, dass Personen, die bereits über vergleichbare (Teil-) Qualifikationen verfügen, diese ein weiteres Mal - kosten- und zeitintensiv - absolvieren müssen. Erfahrungen zeigen, dass Ausbildungsträger bei fehlender Rechtsgrundlage von der Anerkennung bereits erworbener identer Kompetenzen in der Regel absehen.

ad §3d

Erst die jüngste Vergangenheit hat dargelegt, dass zu knappe Übergangsbestimmungen in Zusammenhang mit dem Erwerb von Berufsqualifikationen zu Versorgungslücken führen können. Bezüglich der in § 3c vorgesehenen Qualifikationsvoraussetzung für HeimleiterInnen wäre daher das Vorsehen einer geeigneten Übergangsfrist anzudenken.

Gegen die übrigen vorgeschlagenen Änderungen wird kein Einwand erhoben.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wolfgang Bartosch
Direktor



Josef Pösserl
Präsident